



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2009

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag

der Abg. Faeser, Franz, Rudolph und Siebel (SPD) und Fraktion

betreffend Umgang mit Polizeibeamten nach einem Dienstunfall und nach Übergriffen auf Polizeibeamte

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Nordhessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
2. In wie vielen der zu Frage 1 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
 - a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weiseärztlich versorgt?
3. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
4. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 1 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
5. In wie vielen der zu Frage 1 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
6. In wie vielen der zu Frage 5 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?

8. In wie vielen der zu Frage 1 und 5 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
 - a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlichim Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Nordhessen als Dienstunfall geltend gemacht?
9. In wie vielen der zu Frage 8 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
10. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
11. In wie vielen der zu Frage 10 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
 - a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weiseärztlich versorgt?
12. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
13. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 10 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
14. In wie vielen der zu Frage 10 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
15. In wie vielen der zu Frage 14 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
16. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
17. In wie vielen der zu Frage 10 und 14 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
 - a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlichim Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen als Dienstunfall geltend gemacht?
18. In wie vielen der zu Frage 17 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?

19. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidi-ums Osthessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
20. In wie vielen der zu Frage 19 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
 - a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weiseärztlich versorgt?
21. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädi-gung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizi-nische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
22. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 19 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Kran-kenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersu-chung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbe-einträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Kranken-häuser oder externer Ärzte ab?
23. In wie vielen der zu Frage 19 genannten Fälle wurde von den Poli-zeiärzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
24. In wie vielen der zu Frage 23 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die einge-tretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte ein-treten können?
25. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizei-ärzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall an-erkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesund-heitsschädigung hätte zuziehen können?
26. In wie vielen der zu Frage 19 und 23 genannten Fälle wurde die An-erkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Diens-tes eintrat, nachträglich
 - a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlichim Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidi-ums Osthessen als Dienst-unfall geltend gemacht?
27. In wie vielen der zu Frage 26 dargestellten Fälle wurde in den jewei-ligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstu-fung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestä-tigt?
28. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidi-ums Südosthessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
29. In wie vielen der zu Frage 28 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
 - a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weiseärztlich versorgt?

30. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
31. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 28 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
32. In wie vielen der zu Frage 28 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
33. In wie vielen der zu Frage 32 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
34. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
35. In wie vielen der zu Frage 28 und 32 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
- im Verwaltungsverfahren,
 - gerichtlich
- im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen als Dienstunfall geltend gemacht?
36. In wie vielen der zu Frage 35 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
37. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Westhessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
38. In wie vielen der zu Frage 37 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
- in Krankenhäusern,
 - auf andere Weise
- ärztlich versorgt?
39. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
40. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 37 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?

41. In wie vielen der zu Frage 37 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
42. In wie vielen der zu Frage 41 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
43. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
44. In wie vielen der zu Frage 37 und 41 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
 - a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlichim Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Westhessen als Dienstunfall geltend gemacht?
45. In wie vielen der zu Frage 44 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
46. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
47. In wie vielen der zu Frage 46 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
 - a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weiseärztlich versorgt?
48. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
49. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 46 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
50. In wie vielen der zu Frage 46 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
51. In wie vielen der zu Frage 50 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?

52. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
53. In wie vielen der zu Frage 46 und 50 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
- a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlich
- im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main als Dienstunfall geltend gemacht?
54. In wie vielen der zu Frage 53 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
55. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Südhessen erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
56. In wie vielen der zu Frage 55 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
- a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weise
- ärztlich versorgt?
57. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
58. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 55 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wick dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
59. In wie vielen der zu Frage 55 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
60. In wie vielen der zu Frage 59 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
61. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
62. In wie vielen der zu Frage 55 und 59 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
- a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlich
- im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Südhessen als Dienstunfall geltend gemacht?

63. In wie vielen der zu Frage 62 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
64. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?
65. In wie vielen der zu Frage 64 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
- a) in Krankenhäusern,
 - b) auf andere Weise
- ärztlich versorgt?
66. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
67. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 64 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
68. In wie vielen der zu Frage 64 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
69. In wie vielen der zu Frage 68 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
70. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
71. In wie vielen der zu Frage 64 und 68 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
- a) im Verwaltungsverfahren,
 - b) gerichtlich
- im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums als Dienstunfall geltend gemacht?
72. In wie vielen der zu Frage 71 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
73. Wie viele Polizeibeamte im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landeskriminalamtes erlitten in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und dem ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung?

74. In wie vielen der zu Frage 73 genannten Fälle wurden die betroffenen Beamtinnen und Beamten
- in Krankenhäusern,
 - auf andere Weise
- ärztlich versorgt?
75. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Gesundheitsschädigung in Ausübung des Dienstes sowie die sich anschließende medizinische Untersuchung und Versorgung in den Personal-/Krankenakten der betroffenen Bediensteten dokumentiert werden?
76. In wie vielen Fällen erfolgte hinsichtlich der zu Frage 73 genannten Fälle im Anschluss an eine medizinische Versorgung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt nochmals eine umfassende Untersuchung durch einen Polizeiarzt?
In wie vielen Fällen wich dabei die Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Polizeiarzt von den Befunden der Krankenhäuser oder externer Ärzte ab?
77. In wie vielen der zu Frage 73 genannten Fälle wurde von den Polizeiarzten trotz des Eintritts der Gesundheitsschädigung aufgrund eines Dienstesatzes die Bestätigung eines Dienstunfalls verneint?
78. In wie vielen der zu Frage 77 genannten Fälle wurde die Bestätigung eines Dienstunfalls insbesondere deswegen abgelehnt, weil die eingetretene Gesundheitsschädigung auch außerhalb des Dienstes hätte eintreten können?
79. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass durch Polizeiarzte die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, nur deswegen nicht als Dienstunfall anerkannt wird, weil der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin sich auch im privaten Bereich eine vergleichbare oder gleiche Gesundheitsschädigung hätte zuziehen können?
80. In wie vielen der zu Frage 73 und 77 genannten Fälle wurde die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung, die in Ausübung des Dienstes eintrat, nachträglich
- im Verwaltungsverfahren,
 - gerichtlich
- im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landeskriminalamtes als Dienstunfall geltend gemacht?
81. In wie vielen der zu Frage 80 dargestellten Fälle wurde in den jeweiligen Jahren von den Bediensteten entgegen der vorherigen Einstufung durch den Polizeiarzt das Vorliegen eines Dienstunfalls bestätigt?
82. In welchem Umfang unterscheidet sich die Versorgung eines Polizeibeamten, wenn die Einstufung der Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls erfolgt, von den Fällen, in denen Dienstunfälle nicht als Ursache für die Dienstunfähigkeit anerkannt wurden?

Wiesbaden, 29. September 2009

Der Parl. Geschäftsführer:
Rudolph

Faeser
Franz
Rudolph
Siebel